

Richtlinien

über den Ablauf einer Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 WBO

Diese Richtlinie betrifft die externe oder interne Leitung einer Weiterbildung in Gebieten und Bereichen aus eigener Niederlassung heraus gemäß § 5 Abs. 3 WBO sowie die externe Leitung einer Weiterbildung in Bereichen im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO.

Die Gestaltung der Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 WBO ist vom Grundsatz her dem dafür benannten und verantwortlichen Weiterbilder überlassen und zudem auch stark vom Fach abhängig. Als Anhaltspunkt kann jedoch gelten, dass sich nach Vorstellung der Kammer der Weiterzubildende regelmäßig (durchschnittlich mindestens einmal im Monat) für einen Tag oder zumindest mehrere Stunden in der Klinik/Praxis bzw. dem Institut des weiterbildenden Tierarztes einfindet und von diesem in die wichtigsten einschlägigen diagnostischen und/oder therapeutischen Verfahren eingewiesen wird sowie beispielsweise an geeigneten Sprechstunden teilnimmt. Sinnvollerweise sollten diese fachlichen Treffen am Anfang der Weiterbildungszeit häufiger stattfinden als im weiteren Verlauf (z. B. im Rahmen von Blockhospitanzen). Daneben kann ein telefonischer oder elektronischer Austausch erfolgen. Als Grundregel kann gelten, dass die Betreuung bei Gebietsbezeichnungen mindestens ca. 100 Stunden und bei Zusatzbezeichnungen mindestens ca. 80 Stunden pro Jahr betragen soll.

Bezüglich der Dokumentationspflichten wird auf § 6 WBO verwiesen. Neben den allgemein gültigen Dokumentationen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 WBO hat der sich weiterbildende Tierarzt zusätzlich ein tabellarisches Verlaufsprotokoll zu führen (vgl. § 6 Abs. 4 WBO). In diesem sind alle fachlichen Treffen und sonstigen, in Zusammenhang mit der Weiterbildung stehenden fachlichen Kontakte (Telefonauskünfte, E-Mail-Korrespondenz etc.) tabellarisch zu protokollieren. Entsprechende Muster hierzu befinden sich im unter www.bltk.de, Tierärzte/-innen/Weiterbildung. Der Weiterbilder hat das Verlaufsprotokoll - ebenso wie die Leistungen gemäß Leistungskatalog - mindestens halbjährlich auf Richtigkeit zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Der sich weiterbildende Tierarzt hat das Verlaufsprotokoll seinem späteren Antrag auf Zulassung zur Prüfung als Betreuungsnachweis beizufügen. Die Weiterbildungszeit beginnt im Regelfall mit dem Datum des ersten dokumentierten fachlichen Treffens.

Der Weiterbilder hat ferner die fachliche Richtigkeit der vom sich weiterbildenden Tierarzt zu verfassenden ausführlichen Falldokumentationen (Berichte, Gutachten) durch Unterschrift zu bestätigen. Hierfür kann bei der Bayerischen Landestierärztekammer ein Honorar geltend gemacht werden.

Am Ende der Weiterbildungszeit hat der Weiterbilder dem Weiterbildungskandidaten ein Zeugnis gemäß § 10 WBO auszustellen.